

RS Vwgh 1995/11/8 94/12/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

72/02 Studienrecht allgemein

72/13 Studienförderung

Norm

AHStG §7 Abs4;

StudFG 1992 §19 Abs1;

StudFG 1992 §19 Abs2 Z3;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z1;

Rechtssatz

Mangelnde Sprachkenntnisse können nicht als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Anspruchsdauer trotz Studienzeitüberschreitung iSd § 19 Abs 2 Z 3 StudFG 1992 angesehen werden, weil es sich bei den Sprachkenntnissen um eine Zulassungsvoraussetzung für das Studium iSd § 7 Abs 4 AHSchStG handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120351.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at